

# **Verordnungsentwurf**

## **des Bundesministeriums des Innern und für Heimat**

### **Vierte Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung**

#### **A. Ziel**

Zum Schutz der Funktionsfähigkeit Kritischer Infrastrukturen sehen die §§ 8a und 8b BSI-Gesetz vor, dass informationstechnische Systeme Kritischer Infrastrukturen von den Betreibern durch angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen abzusichern und erhebliche Störungen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden sind.

Welche Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon in den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen als Kritische Infrastrukturen im Sinne des BSI-Gesetzes gelten, ist nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Dies ist durch die [BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 \(BGBl. I S. 958\)](#), die zuletzt durch [Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 53\)](#) geändert worden ist, umgesetzt worden.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122) wurden die Sektoren Kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Absatz 10 BSI-Gesetz um den Sektor Siedlungsabfallentsorgung ergänzt. Ziel dieser Änderungsverordnung ist es, die Einrichtungen, Anlagen oder Teile im Sektor Siedlungsabfallentsorgung zu bestimmen, die als Kritische Infrastruktur im Sinne des BSI-Gesetzes gelten.

Weiteres Ziel ist die Umsetzung sonstiger klarstellender und vereinfachender Änderungen bzw. Ergänzungen.

#### **B. Lösung**

Die vorliegende Änderungsverordnung legt die kritischen Dienstleistungen, die Anlagenkategorien, die für die Erbringung der kritischen Dienstleistungen erforderlich sind, sowie die jeweiligen Schwellenwerte für die Einordnung des Sektors Siedlungsabfallentsorgung als Kritische Infrastruktur sowie weitere Ergänzungen und Klarstellungen fest.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keiner.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus dieser Verordnung ergibt sich systematisch kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand für den neuen Sektor Siedlungsabfallentsorgung ist bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 berücksichtigt.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Aus dieser Verordnung ergeben sich systematisch keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten für den neuen Sektor Siedlungsabfallentsorgung sind bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 berücksichtigt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auch für die Verwaltung ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand, denn der Erfüllungsaufwand für den neuen Sektor Siedlungsabfallentsorgung war bereits im Erfüllungsaufwand des Zweiten Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021 berücksichtigt.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Verordnungsentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

## Vierte Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes der zuletzt durch Artikel 73 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach Anhörung von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

### Artikel 1

#### Änderung der BSI-Kritisverordnung

Die BSI-Kritisverordnung die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

#### „§ 9

##### Sektor Siedlungsabfallentsorgung

(1) Wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens ist im Sektor Siedlungsabfallentsorgung die Entsorgung von Siedlungsabfällen kritische Dienstleistung im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des BSI-Gesetzes.

(2) Die Siedlungsabfallentsorgung wird in den Bereichen „Abfallsammlung und -beförderung“ und „Abfallverwertung und -beseitigung“ erbracht.

(3) Im Sektor Siedlungsabfallentsorgung sind Kritische Infrastrukturen solche Anlagen oder Teile davon, die

1. den in Anhang 8 Teil 3 Spalte B genannten Kategorien zuzuordnen sind und
  2. den Schwellenwert nach Anhang 8 Teil 3 Spalte D erreichen oder überschreiten.“
2. Der bisherige § 9 wird § 10.
  3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil 1 Nummer 2.1 werden die Wörter „§ 3 Nummer 18c des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Teil 1 Nummer 2.10 werden die Wörter „§ 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 19c des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Teil 1 Nummer 2.12 wird das Wort „Gashandelssystem“ durch die Wörter „Gas- oder Kapazitätshandelssystem“ ersetzt.
- d) Teil 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Der für die Anlagenkategorien des Teils 3 Nummer 1.4.1 genannte Schwellenwert ist unter Annahme eines Gesamthandelsvolumens rund 7.400 TWh und eines Durchschnittshandelsvolumens pro Person pro Jahr von 92,6 MWh und eines Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen wie folgt berechnet:

$$46,3 \text{ TWh} \approx 92,6 \text{ MWh} / \text{Jahr} \times 500 \text{ 000}.$$

- e) Teil 3 Nummer 2.4.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.1	Gas- oder Kapazitätshandelssystem	Energie der gehandelten Gasmengen in GWh/Jahr oder	5 190
		Menge der gehandelten Gastransportkapazitäten in GWh/h/Jahr	5 190“.

- 4. Anhang 6 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 3 Nummer 5.2.1 wird wie folgt gefasst:

„5.2.1	Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	Anzahl der Versicherten	500 000“.
--------	--	-------------------------	-----------

- 5. Folgender Anhang 8 wird angefügt:

„Anhang 8 (zu § 1 Nummer 4 und 5, § 9 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

### Anlagenkategorien und Schwellenwerte im Sektor Siedlungsabfallentsorgung

#### Teil 1 Grundsätze und Fristen

- 1. Im Sinne von Anhang 8 ist oder sind

- 1.1 Anlage zur Disposition der Siedlungsabfallsammlung oder -beförderung

eine Anlage zur Planung, Steuerung, Optimierung und Durchführung der Sammlung oder Beförderung von Siedlungsabfällen, zum Beispiel Dispositionssysteme, Flottenmanagement- oder Enterprise Resource Planning-Systeme (ERP-Systeme).

- 1.2 Anlage zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zur Planung, Steuerung, Optimierung und Durchführung der Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen zum Zweck des Weitertransports, zum Beispiel Zwischenlager oder Umladestationen.

### 1.3 Anlage zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, zum Beispiel Müllverbrennungsanlagen (MVA) oder Ersatzbrennstoffkraftwerke (EBS-Kraftwerke).

### 1.4 Anlage zur mechanisch-biologischen oder mechanisch-physikalischen Behandlung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zur Trennung, Sortierung, Zerkleinerung, Pressung, aeroben oder anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen, zum Beispiel mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen (MBA), mechanisch-biologische Stabilisierungsanlagen (MBS) oder mechanisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen (MPS).

### 1.5 Anlage zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zum hygienisierenden oder biologisch-stabilisierenden Behandeln von getrennt erfassten Bioabfällen, zum Beispiel Kompostierungs- und Vergärungsanlagen.

### 1.6 Anlage zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zur Zerkleinerung, Klassierung, Sortierung, Pressung und Palettierung von Siedlungsabfällen.

### 1.7 Anlage zur Sortierung von Siedlungsabfällen

eine Anlage zur Trennung und Sortierung von Siedlungsabfällen, zum Beispiel Sortieranlagen.

2. Eine Anlage, die einer in Teil 3 Spalte B genannten Anlagenkategorie zuzuordnen ist, gilt ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwert erstmals erreicht oder überschreitet, als Kritische Infrastruktur. Nicht mehr als Kritische Infrastruktur gilt eine solche Anlage ab dem 1. April des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem ihr Versorgungsgrad den genannten Schwellenwert unterschreitet.
3. Der Betreiber hat den Versorgungsgrad seiner Anlage für das zurückliegende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln.
4. Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten die in Teil 3 Spalte D genannten Schwellenwerte zusammen, gilt die gemeinsame Anlage als Kritische Infrastruktur. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen
  - a) auf demselben Betriebsgelände liegen,
  - b) mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind,
  - c) einem vergleichbaren technischen Zweck dienen und

d) unter gemeinsamer Leitung stehen.

### Teil 2 Berechnungsformen zur Ermittlung der Schwellenwerte

5. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Rest- oder gemischter Gewerbeabfall) ist unter Annahme eines durchschnittlichen Abfallaufkommens von 159 kg Rest- oder Hausmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbeabfälle einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:

$$79\ 500\ \text{Mg} = 159\ \text{kg} * 500\ 000$$

6. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Bioabfall) ist unter Annahme eines durchschnittlichen Abfallaufkommens von 67 kg Abfälle aus der Biotonne einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:

$$33\ 500\ \text{Mg} = 67\ \text{kg} * 500\ 000$$

7. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (LVP- und Kunststoffabfall) ist unter Annahme eines durchschnittlichen Abfallaufkommens von 35 kg Leichtverpackungen und 2 kg Kunststoff (Gesamtmenge: 37 kg) einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:

$$18\ 500\ \text{Mg} = 37\ \text{kg} * 500\ 000$$

8. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (PPK-Abfall) ist unter Annahme eines durchschnittlichen Abfallaufkommens von 65 kg Papier, Pappe und Karton einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:

$$32\ 500\ \text{Mg} = 65\ \text{kg} * 500\ 000$$

9. Der für die Anlagekategorien des Teils 3 genannte Schwellenwert (Glasabfall) ist unter Annahme eines durchschnittlichen Abfallaufkommens von 24 kg Glas einer Person pro Jahr wie folgt berechnet:

$$12\ 000\ \text{Mg} = 24\ \text{kg} * 500\ 000$$

### Teil 3 Anlagekategorien und Schwellenwerte

Spalte A	Spalte B	Spalte C	Spalte D
Nr.	Anlagenkategorie	Bemessungskriterium	Schwellenwert
1.	Sammlung und Beförderung		
1.1	Anlage zur Disposition der Siedlungsabfallsammlung oder -beförderung	Anzahl versorgter Einwohner	500 000
		gesammelter oder beförderter Rest- oder gemischter Gewerbeabfall in Mg/Jahr	79 500
		gesammelter oder beförderter Bioabfall in Mg/Jahr	33 500
		gesammelter oder beförderter LVP- und Kunststoffabfall in Mg/Jahr	18 500
		gesammelter PPK-Abfall in Mg/Jahr oder	32 500
		gesammelter Glasabfall in Mg/Jahr	12 000

1.2	Anlage zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen	Zugang an Rest- oder gemischtem Gewerbeabfall in Mg/Jahr	79 500
		Zugang an Bioabfall in Mg/Jahr oder	33 500
		Zugang an LVP- und Kunststoffabfall in Mg/Jahr	18 500
2.	Verwertung und Beseitigung		
2.1	Anlage zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen	Genehmigte Behandlungskapazität von Rest- oder gemischtem Gewerbeabfall in Mg/Jahr	79 500
2.2	Anlage zur mechanisch-biologischen oder mechanisch-physikalischen Behandlung von Siedlungsabfällen	Genehmigte Behandlungskapazität von Rest- oder gemischtem Gewerbeabfall in Mg/Jahr	79 500
2.3	Anlage zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen	Genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfall in Mg/Jahr	33 500
2.4	Anlage zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen	Genehmigte Behandlungskapazität von Rest- oder gemischtem Gewerbeabfall in Mg/Jahr	79 500
2.5	Anlage zur Sortierung von Siedlungsabfällen	Genehmigte Behandlungskapazität von Rest- oder gemischtem Gewerbeabfall in Mg/Jahr oder	79 500
		Genehmigte Behandlungskapazität von LVP- und Kunststoffabfall in Mg/Jahr	18 500“.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Vorgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz für den neuen Sektor Siedlungsabfallentsorgung, der nach § 2 Absatz 10 Nummer 1 BSI-Gesetz zu den Sektoren Kritischer Infrastrukturen gehört, umgesetzt.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung wird die grundsätzliche Methodik zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz nicht verändert. Die Bestimmung der Kritikalität der Siedlungsabfallentsorgung erfolgt nach der von § 10 Absatz 1 BSI-Gesetz vorgegebenen Methodik.

Danach ist zu bestimmen, welche Dienstleistungen in den von § 2 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 BSI-Gesetz benannten Sektoren wegen ihrer Bedeutung kritisch sind und welche für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Anlagen wegen ihres als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrades aus gesamtgesellschaftlicher Sicht als Kritische Infrastrukturen gelten. Die Bestimmung von Anlagen als Kritische Infrastrukturen erfolgt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 BSI-Gesetz anhand qualitativer und quantitativer Kriterien.

Die Beteiligung der betroffenen Branchen folgt dem kooperativen Ansatz des IT-Sicherheitsgesetzes und hat sich aufgrund der Komplexität der zu treffenden Festlegungen als zweckmäßig bewährt.

#### **II. Alternativen**

Keine.

#### **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Durch die BSI-Kritisverordnung wird die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) umgesetzt.

Am 16. Januar 2023 ist die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) in Kraft getreten. Zwar verfolgt die NIS-2-Richtlinie im Vergleich zur bisherigen NIS-Richtlinie einen neuen Ansatz, wonach der Kreis der einzubeziehenden Unternehmen primär nach EU-weit einheitlichen quantitativen Schwellenwerten für Mitarbeiterzahl und Umsatz festgelegt wird (sog. Size-Cap). Jedoch sieht auch die NIS-2-Richtlinie ausdrücklich die Möglichkeit einer zusätzlichen nationalen



Identifizierung nach Kritikalitätsaspekten vor, sodass eine nationale Identifizierung Kritischer Infrastrukturen im Sinne der vorliegenden Änderungsverordnung auch unter der NIS-2-Richtlinie weiterhin möglich ist. Zudem wird gemäß Artikel 44 der NIS-2-Richtlinie die bisherige NIS-Richtlinie erst mit Wirkung vom 18. Oktober 2024 aufgehoben, weshalb bis zum Ende des Umsetzungszeitraums der NIS-2-Richtlinie auch die NIS-Richtlinie weiterhin in Kraft ist.

#### **IV. Regelungsfolgen**

Mit der Änderungsverordnung werden einige Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen angepasst. Durch die Änderungen unterliegen zusätzliche Betreiber den mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Juli 2015 und dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 eingeführten Rechten und Pflichten. Für die Umsetzung der Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zur Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung abhängig von der Anzahl der Betreiber der nach dieser Verordnung als Kritische Infrastrukturen geltenden Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon Erfüllungsaufwand, der jedoch bereits mit dem IT-Sicherheitsgesetz sowie dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 ermittelt wurde.

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie Die Änderungsverordnung dient der Resilienz der Wirtschaft, im Besonderen der kritischen Infrastruktur im Sektor Siedlungsabfallentsorgung vor Cyber-Angriffen und sonstigen IT-Störungen.

##### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

##### **3. Erfüllungsaufwand**

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich kein neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung, da durch die Verordnung selbst keinerlei neue Pflichten geschaffen werden, sondern lediglich der Betroffenenkreis gesetzlicher Bestimmungen festgelegt wird. Systematisch ist der Erfüllungsaufwand dementsprechend im IT-Sicherheitsgesetz 2.0 verortet und dort für insgesamt 2100 Betreiber in allen Sektoren zusammen geschätzt.

Bei der Erstellung dieser Änderungsverordnung wurde die Anzahl der zu identifizierenden Betreiber für den Sektor Siedlungsabfallentsorgung konkretisiert:

Sektor	Dienstleistung	Anlagenkategorien	Geschätzte Anzahl zusätzlich erfasster Betreiber
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur Disposition von Siedlungsabfallsammlung und -beförderung	32
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen	32

Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen	86
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur mechanisch-biologischen oder mechanisch-physikalischen Behandlung von Siedlungsabfällen	30
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen	50
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen	10
Siedlungsabfallentsorgung	Entsorgung von Siedlungsabfällen	Anlage oder System zur Sortierung von Siedlungsabfällen	60

Durch die Anpassung des Schwellenwerts im Sektor Finanzen und Versicherungen für die Anlagenkategorie Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf den Regelschwellenwert von 500.000 versicherten Personen werden 20 zusätzliche Betreiber für den Sektor Finanz- und Versicherungswesen identifiziert.

#### 4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

#### 5. Weitere Regelungsfolgen

Die Änderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.

#### V. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist gemäß § 10 BSI-Kritisverordnung alle zwei Jahre zu evaluieren.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)

##### Zu Nummer 1

Die kritische Dienstleistung Siedlungsabfallentsorgung beinhaltet alle Entsorgungsprozesse und -tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Siedlungsabfällen stehen. Die Siedlungsabfallentsorgung erfolgt in den Bereichen Siedlungsabfallsammlung, -beförderung, -verwertung und -beseitigung.

Die Siedlungsabfallsammlung ist das Einsammeln von Siedlungsabfällen bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gewerbe, einschließlich deren vorläufiger Sortierung und

vorläufiger Lagerung zum Zweck der weiteren Beförderung. Die Siedlungsabfallbeförderung ist der Transport der gesammelten Siedlungsabfälle von oder zur Abfallbehandlungsanlage einschließlich Vorbehandlungsanlage, sowie zur endgültigen Verwertung oder Beseitigung. Die Siedlungsabfallverwertung ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Siedlungsabfälle einem Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Siedlungsabfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen, vgl. § 3 Absatz 23 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Siedlungsabfallbeseitigung ist jedes Verfahren, das keine Verwertung von Siedlungsabfällen ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen zählen auch die Vorbereitung, insbesondere Vorbehandlungsverfahren, wie die Aufbereitung und Sortierung. Oftmals werden Verwertung und Beseitigung auch unter dem Begriff Behandlung zusammengefasst.

Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 Absatz 5a KrWG gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

## **Zu Nummer 2**

Folgeänderung.

## **Zu Nummer 3**

Zur Präzisierung und zum Zwecke der einheitlichen Regulierung wurde die „Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel“ umbenannt in „Systeme eines Elektrizitätsmarktes“. Auf diese Weise kann die bereits etablierte Definition aus der genannten EU-Richtlinie Anwendung finden.

Der Schwellenwert für ein „System eines Elektrizitätsmarktes“ wurde zudem anhand des Gesamthandelsvolumens, eines Durchschnittshandelsvolumens pro Person und des Regelschwellenwertes von 500 000 versorgten Personen neu berechnet.

Für die Branche Gas wurde „Gashandelssystem“ umbenannt in „Gas- oder Kapazitätshandelssystem“, sodass noch klarer hervorgeht, dass hiermit auch Kapazitätshandelssysteme gemeint sind. Zudem wurde, ebenfalls zur Klarstellung, der Schwellenwert um die Einheit GWh/Jahr ergänzt.

## **Zu Nummer 4**

Bislang galt für die Anlagenkategorie "Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung" ein im Vergleich zum Regelschwellenwert erhöhter Schwellenwert in Höhe von 3 Mio. Versicherten. Hierdurch ist bislang nur eine geringe Zahl gesetzlicher Krankenkassen als Betreiber Kritischer Infrastruktur registriert. Über diese Krankenkassen sind von den ca. 73 Mio. gesetzlich Versicherten in Deutschland lediglich ca. 64 % berücksichtigt.

Insbesondere mittelgroße Krankenkassen, die für eine Region überragende Bedeutung haben, jedoch den hohen Schwellenwert von 3 Mio. Versicherten nicht übersteigen, sind in der BSI-Kritisverordnung bisher nicht berücksichtigt. Auch in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurde daher festgestellt, dass der Schwellenwert zu überprüfen ist. Auch vergangene Cyberangriffe auf IT-Dienstleister von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen haben erneut gezeigt, dass einige im KRITIS-Bereich relevante Krankenkassen mit dem derzeitigen Schwellenwert nicht erfasst sind. Daher

soll für diese Anlagenkategorie künftig analog zu den übrigen Anlagenkategorien im Bereich Versicherungen der Schwellenwert auf 500 000 Versicherte abgesenkt werden. Durch diesen Schwellenwert sind dann statt 9 % nach vorliegenden Statistiken ca. 30 % der relevantesten gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen durch die Kritisverordnung erfasst und damit einhergehend die Verbindlichkeit von IT-Sicherheitsanforderungen in der Branche auf gesetzlicher Basis für eine wichtige Erweiterung der Gruppe der Kranken- und Pflegeversicherer hergestellt.

Potentielle Kleinstbetreiber (d.h. etwa sehr kleine Betriebskrankenkassen) sind weiterhin nicht betrachtet, wodurch die Verhältnismäßigkeit der Bestimmung weiterhin gewährleistet ist.

### **Zu Nummer 5**

In den Bereichen Siedlungsabfallsammlung, -transport, -verwertung und -entsorgung werden Kategorien von Anlagen identifiziert, deren Funktionsfähigkeit für die Erbringung der kritischen Dienstleistung Siedlungsabfallentsorgung jeweils zwingend erforderlich ist.

Unter den Begriff „Anlage oder System zur Disposition der Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur Planung, Organisation und Koordinierung von Siedlungsabfallsammlung und -beförderung, insbesondere über Dispositionssysteme (z. B. Flottenmanagement- oder ERP-Systeme, die Sammelroute, Personal und Fahrzeug verwalten).

Unter den Begriff „Anlage oder System zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur Lagerung, Zwischenlagerung und Umladung von Siedlungsabfällen und informationstechnische Systeme, wie LKW Waagen und entsprechende IT-Systeme zur Erfassung des ein- und ausgehenden Abfalls, insbesondere bei verstärkten Abfallaufkommens oder zur Umladung in andere Transportmittel.

Unter den Begriff „Anlage oder System zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Verbrennung von Abfällen zur Erzeugung von elektrischem Strom und/oder Wärme (z. B. aus Abfällen gewonnene Ersatzbrennstoffe (EBS) und EBS-Kraftwerke).

Unter den Begriff „Anlage oder System zur mechanisch-biologischen oder mechanisch-physikalischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) und zur mechanisch-physischen Abfallbehandlung (MPA), insbesondere um bei gemischten Abfällen eine Stabilisierung und Minderung des Risikopotentials zu erreichen und bestimmte Stoffe zu trennen und wiederverwenden zu können.

Unter den Begriff „Anlage oder System zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen, um aus organischem Material Kompost oder Biogas herzustellen, was eine stetige Überwachung und Steuerung der Temperatur, der Zu- und Abluft und des Frisch- und Abwassers erfordert.

Unter den Begriff „Anlage oder System zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen um eine weitere Verwertung oder Beseitigung vorzubereiten (z. B. durch Zerkleinern, Klassieren, Sortieren, Pressen und Pelletieren der Abfälle), insbesondere um Fremdstoffe herauszufiltern oder Form und Größe zu optimieren.

Unter den Begriff „Anlage oder System zur Sortierung von Siedlungsabfällen (Sortieranlagen)“ fallen insbesondere Anlagen und Systeme zur Sortierung von Siedlungsabfällen (Sortieranlagen), insbesondere durch manuelle Trennung, Siebung, Magnetscheidung, Windsichtung und verschiedene Sensoren und Aktoren.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, um den betroffenen Betreibern angemessene Zeit zur Umsetzung der Vorgaben nach dem BSI-Gesetz einzuräumen.